

Wangerooger Lärmschutzverordnung (WanLärmSchVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 5. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Seite 526) und § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. Seite 101), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Seite 566) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge nach § 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Seite 566) am 23. März 2016 für das Gebiet der Gemeinde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundregel

Wangerooge ist ein staatlich anerkanntes Nordseeheilbad. Mit Rücksicht auf die besonderen gesundheitsfördernden Aufgaben eines Heilbades hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt oder sonst gesundheitlich gefährdet wird. Diese Verordnung dient daher vorwiegend der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen und Geräten, sowie durch das Verhalten von Personen hervorgerufen werden können.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Insel Wangerooge, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichende oder weitergehende Regelungen enthalten.
- (2) Der Kurbereich umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge, gerechnet von der Wasserlinie bei Mittlerem Tidehochwasser (MTHW).

§ 3

Ruhezeiten

- (1) Ruhezeiten sind vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres die Stunden von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Ruhezeiten vom 1. November eines Jahres bis zum letzten Tag im Februar des Folgejahres, mit Ausnahme der Weihnachtsschulferien (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen), die Stunden von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 4

Bau- und Baunebenarbeiten

- (1) Bau- und Baunebenarbeiten sowie die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u.ä., die ruhestörenden Lärm verursachen, sind in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September eines jeden Jahres ganztägig sowie in den Ruhezeiten nach § 3 des übrigen des Jahres untersagt.

Hierunter fallen insbesondere Arbeiten, bei denen Geräte mit starker Geräusentwicklung, wie z.B. Mischmaschinen, Schredder, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Rüttler eingesetzt werden, oder bei denen durch Rammen, Hämmern, Stemmen, Trennschleifen, Bohren, Sägen etc. ruhestörender Lärm verursacht wird.

- (2) Baukräne und Baugroßmaschinen sind in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 15. September eines jeden Jahres abzubauen. In dieser Zeit sind Baustellen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Straße, Wege, Plätze) hin mit einem 2 Meter hohen geschlossenen, blickdichten Bauzaun zu versehen.
- (3) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Feiertage (NFeiertagsG) sowie die des § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt. Bauplanerisch ausgewiesene Gewerbe- und Hafenflächen fallen nicht unter die Beschränkungen des Absatzes 1.
- (4) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind unumgängliche/aktuelle Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten, soweit sie zur Sicherung/Erhaltung von bereits bestehenden, bewohnten Gebäuden und deren Nutzungsmöglichkeit notwendig sind, ausgenommen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Materialtransporte sind erlaubt. Notfallreparaturen sind von dem Verbot nach Abs. 1 ausgenommen.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Unvermeidbare geräuschverursachende Haus- und Gartenarbeiten wie das Ausklopfen von Teppichen, Bekleidungsstücken, Polstermöbeln, Betten oder Decken dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten bis 19.00 Uhr durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Betrieb von Gartengeräten und -maschinen.
- (2) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Feiertage (NFeiertagsG) sowie die des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (BImSchV) bleiben unberührt.

§ 6

Verschiedener Lärm im Freien

- (1) Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen in der geschlossenen Ortslage nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (2) Im Übrigen ist jeder Lärm in nicht unerheblichen Umfang wie lautes Singen, Rufen, Schreien, Musizieren und sonstige Beeinträchtigungen der Ruhe verboten, soweit Dritte dadurch mehr als den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder gesundheitlich gefährdet werden. Dies gilt auch für Lärm dieser Art, der aus geschlossenen Räumen, z.B. Fenster und Türen, ins Freie dringt.
- (3) Während der Ruhezeiten nach § 3 dieser Verordnung sind Lärmbeeinträchtigungen untersagt.

§ 7

Lärm aus Gaststätten, Diskotheken und Versammlungsräumen

In Gaststätten, Diskotheken, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art sowie auf Kegel-/Bowlingbahnen müssen Türen und Fenster während der Ruhezeiten nach § 3 dieser Verordnung geschlossen sein. Eine Beschallung der Freiterrassen durch Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte während dieser Zeit ist untersagt.

§ 8
Störungen durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass die Nachbarschaft oder andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von Tieren erzeugten Lärm, Ungeziefer und Gerüchen beeinträchtigt wird.
- (2) In der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres sind Hunde auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an der Leine zu führen. Außerhalb der genannten Flächen sind Hunde nicht ohne Aufsicht zu lassen. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Jagdhunde bei Such-, Drück- und Treibjagden. Weitergehende gesetzliche Regelungen, z.B. durch das Niedersächsische Nationalparkgesetz, bleiben hiervon unberührt.
- (3) In der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres ist es nicht erlaubt, Tiere an die Burgen- und Badestrände mitzubringen. In dieser Zeit dürfen Hunde lediglich an dem besonders ausgewiesenen Hundestrand angeleint mitgeführt werden.

§ 9
Verunreinigungen von Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht erlaubt, Straßen oder andere öffentliche Flächen, sowie die auf und an diesen befindlichen Einrichtungen und Bepflanzungen
 - a) zu bemalen, zu beschriften oder zu beschmieren,
 - b) mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder zu versehen,
 - c) oder die Vornahme solcher Handlungen durch Dritte zu veranlassen.
- (2) Es ist nicht erlaubt Kleinabfälle auf Straßen, Wegen, Plätzen sowie anderen öffentlichen Plätzen zu hinterlassen. Kleinabfälle sind mitzunehmen und in die aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
- (3) Es ist nicht erlaubt, Hausabfälle in Straßenabfallbehälter zu entsorgen.
- (4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind auf allen öffentlichen Verkehrsflächen von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Sperrmüll, Abfallsäcke und Abfallbehälter (Restmüll, Papiertonne und Wertstofftonne) dürfen nur am Abfuhrtag ab 7:30 Uhr auf dem Bürgersteig oder am Straßenrand bereitgestellt werden. Nach Entleerung sind die Behälter umgehend wieder von Bürgersteig oder Straßenrand zu entfernen.

§ 10
Knallkörper

Pyrotechnische oder gleichwirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden. Dieses Verbot gilt nicht für den 31. Dezember und 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 11
Ausnahmen

- (1) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurbetriebes, nicht entgegenstehen oder öffentliche Interessen dieses erfordern, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung widerruflich und unter besonderen Bedingungen oder Auflagen durch die Gemeinde erteilt werden.
- (2) Die Regelungen des § 6 dieser Verordnung gelten nicht bei genehmigten öffentlichen Veranstaltungen, der Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und auch nicht für die vom Kurverwaltungsbetrieb durchgeführten Veranstaltungen.
- (3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro, bzw. nach § 59 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Die Wangerooger Gefahrenabwehrverordnung (WanGefAVO) vom 14.03.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 3 vom 28.03.2013) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Wangerooge, den 23. März 2016
Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge



Lindner
Bürgermeister